

<b>Beschlussvorlage</b> <b>- öffentlicher Teil -</b>	 <b>St. Ingbert</b> <i>BiosphärenStadt mit Flair</i> Hauptverwaltung (1)
<b>Beratungsfolge und Sitzungstermine</b> N 17.04.2018 Haupt- und Personalausschuss Ö 03.05.2018 Stadtrat	
<b>Bestellung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten</b>	

Dem nachstehenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.

### **Satzung der Mittelstadt St. Ingbert über die Bestellung einer/eines Beauftragten für Nachhaltigkeit**

Aufgrund des § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840), hat der Stadtrat St. Ingbert in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Ziele**

(1) Die Mittelstadt St. Ingbert hat sich als Biosphärenstadt zum Ziel gesetzt, das Thema nachhaltige Stadtentwicklung voranzutreiben, da dies die zentrale Zukunftsaufgabe für die heutige Generation und für künftige Generationen ist. Der Stadtrat versteht nachhaltige Stadtentwicklung als Querschnittsaufgabe an den Schnittstellen Umweltschutz und Lebensqualität, klimagerechte Energieversorgung und Mobilität, Stadtplanung, Stadtentwicklung und Städtebau, Kultur, Bildung und Soziales, wirtschaftliche Entwicklung und solide Haushalte. Aus diesen Gründen wird vom Stadtrat eine Beauftragte/ein Beauftragter für Nachhaltigkeit bestellt. Die oder der Beauftragte knüpft an den St. Ingberter Agenda 21 –Prozess, der 1998 gestartet wurde, an und orientiert sich an den 17 Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNESCO vom September 2015. Sie/Er greift Vorschläge der Diskussion von „Stadt für Alle“ auf. Die oder der Beauftragte transformiert die globalen Ziele der Agenda 2030 auf die kommunale Ebene St. Ingberts und entwickelt im Dialog mit Bürgerinnen/Bürgern und Arbeitsgruppen mittel- und langfristige kommunale Ziele für St. Ingbert. Planungshorizonte sind hier die Jahre 2030 und 2050.

## **§ 2 Bestellung und Abberufung**

- (1) Der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert bestellt eine/einen Beauftragte/n für Nachhaltigkeit und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (2) Die oder der Beauftragte für Nachhaltigkeit muss Bürgerin oder Bürger der Stadt St. Ingbert im Sinne des § 18 Abs. 2 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) sein. Auch ein/e Mandatsträger/in kann zur/zum Beauftragten für Nachhaltigkeit bzw. zur/zum Stellvertreter/in bestellt werden.
- (3) Sie oder er ist ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften des KSVG über die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit finden Anwendung mit Ausnahme der §§ 24 und 25 KSVG.
- (4) Über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragte/n für Nachhaltigkeit entscheidet der Stadtrat der Mittelstadt St. Ingbert auf Vorschlag einer der im Stadtrat vertretenen Fraktionen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 3 Dauer der Amtszeit**

- (1) Die/der Beauftragte für Nachhaltigkeit wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Sie/er kann jederzeit innerhalb der Wahlperiode bestellt oder abberufen werden. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit übt die/der Beauftragte für Nachhaltigkeit ihr/sein Amt bis zu einer Neubestellung weiter aus.

## **§ 4 Berichte und Stellungnahmen**

Die/der Beauftragte ist verpflichtet, dem Stadtrat jährlich einen Bericht abzugeben. Die Verwaltung ist verpflichtet, mit der/dem Beauftragten zusammenzuarbeiten und sie/ihn bei der Planung von Projekten rechtzeitig einzubeziehen. Die oder der Beauftragte kann für die Ausschüsse und den Stadtrat zu den einzelnen auf der Tagesordnung stehenden Projekte bzw. Planungen Stellungnahmen abgeben.

## **§ 5 Budget**

Die Verwaltung stellt der/dem Beauftragten für Nachhaltigkeit ein Budget zur Verfügung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

St. Ingbert, TT.MM.JJJJ

Hans Wagner  
Oberbürgermeister

## **Erläuterungen**

### **Bestellung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten**

Die Thematik wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 30.01.2018 diskutiert. Auf Vorschlag des Vorsitzenden hat der FV Berthold einen Entwurf einer Satzung eingereicht.

Es wird auf beigefügten Antrag und den Satzungsentwurf verwiesen.

Der Ausschuss hat sich in seiner o. g. Sitzung für den seitens der Fraktion B 90/Die Grünen eingereichten Satzungsentwurf mit 11 Stimmen dafür und 4 Enthaltungen mehrheitlich ausgesprochen.

Im Zuge der rechtlichen Prüfung des von B 90/Die Grünen eingereichten Entwurfes, wurden folgende Korrekturen vorgenommen:

- die Zahl der Paragraphen wurde von 8 auf 6 verringert
- die Paragraphen wurden neu strukturiert und mit Überschriften versehen, damit eine bessere Übersichtlichkeit gegeben ist.

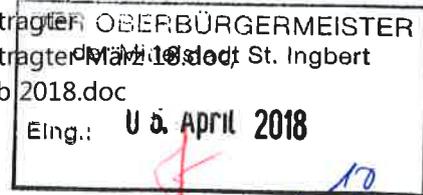
Es wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Erweiterung der Bestellung auch auf Mandatsträger formalrechtlich zulässig ist; welche jedoch zu Doppelfunktionen (Mandatsträger/Partei- und Fraktionsmitglied) führen würde.

### **Anlagen:**

1. Antrag Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
2. Satzungsentwurf Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen

**Marmit-Latz, Thea**

**Von:** Jürgen Berthold <jhansi46@aol.com>  
**Gesendet:** Donnerstag, 5. April 2018 19:53  
**An:** Wagner, Hans; Hansen, Heinz-Holger; Ruck, Martin; Beck, Alex; Debrand, Thomas; Krämer  
**Betreff:** Satzung Nachhaltigkeitsbeauftragter  
**Anlagen:** Satzung Nachhaltigkeitsbeauftragter  
 Nachhaltigkeitsbeauftragter ab 2018.doc



Satzung Nachhaltigkeitsbeauftragter

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
 Die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen St. Ingbert hatte mit Antrag vom 17. Dezember 2017 die Bestellung eines Nachhaltigkeitsbeauftragten auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses setzen lassen. Dieser wurde beraten und fand eine Mehrheit.

Heute überreichen wir Ihnen in der Anlage die zugesagte Satzung und bitten Sie, beides auf die Tagesordnung des HPA am 17. April 2018 z. setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
 Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen St. Ingbert  
 Jürgen Berthold                      Adam Schmitt  
 Fraktionsvorsitzender              Beigeordneter

Mobil: 0160 930 22 946  
 Mail: jhansi46@aol.com

DER OBERBÜRGERMEISTER  
der Mittelstadt St. Ingbert  
Eing.: 06. April 2018



Antrag	. Fraktionsvorsitzender	Jürgen Berthold
	Stadtrat und Beigeordneter	Adam Schmitt
	Datum	17. Dezember 2017

### Nachhaltigkeitsbeauftragten vom Stadtrat wählen

**Aufgaben - Orientierung an der Nachhaltigkeitsstrategie Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UN**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse im Januar/ Februar 2018:

„ Der Stadtrat wählt einen Beauftragten für Nachhaltigkeit. Der / Die Beauftragte orientiert sich an den 17 Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UN. Beschlossen beim Nachhaltigkeitsgipfel der UN im September 2015. Der Beauftragte moderiert einen Agendaprozess unter Beteiligung von Bürgern, Orts- und Stadträten und Vertretern von Verbänden analog dem Prozess Agenda 21 ab 1992. Die neuen lokalen Agendagruppen formulieren in Anlehnung an die Agenda 2030 die nachhaltigen Ziele für St.Ingbert. Der oder die Beauftragte gibt nach jedem Jahr einen Nachhaltigkeitsbericht an Stadtrat und Verwaltung ab. Die Verwaltung bezieht den Beauftragten frühzeitig in die von ihr geplanten Projekte und Aktivitäten zur Nachhaltigkeit ein. Der Nachhaltigkeitsbeauftragte gibt Stellungnahmen zu den jeweiligen im Stadtrat auf der Tagesordnung stehenden Projekten / Vorhaben bezüglich ihrer nachhaltigen Wirkung ab“.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen St.Ingbert

Adam Schmidt  
Beigeordneter

Jürgen Berthold  
Fraktionsvorsitzender

Freundliche Grüße

Jürgen Berthold  
Fraktionsvorsitzender

## Satzung

Die Mittelstadt St.Ingbert hat sich als Biosphärenstadt zum Ziel gesetzt, das Thema „Nachhaltige Stadtentwicklung“ voranzutreiben, da dies die zentrale Zukunftsaufgabe für die heutige Generation und für künftige Generationen ist.

Der Stadtrat versteht nachhaltige Stadtentwicklung als Querschnittsaufgabe an den Schnittstellen Umweltschutz und Lebensqualität, klimagerechte Energieversorgung und Mobilität, Stadtplanung-Stadtentwicklung und Städtebau, Kultur - Bildung und Soziales, wirtschaftliche Entwicklung und soliden Haushalten.

Aus diesen Gründen wird vom Stadtrat eine Beauftragte / ein Beauftragter für Nachhaltigkeit bestellt .

Die oder der Beauftragte knüpft an dem St. Ingberter Agenda 21 – Prozess, der 1998 gestartet wurde, an und orientiert sich an den 17 Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNESCO vom Septmeber 2015. Sie / Er greift Vorschläge der Diskussion von „Stadt für Alle“ auf.

Die oder der Beauftragte transformiert die globalen Ziele der Agenda 2030 auf die kommunale Ebene von St.Ingbert und entwickelt im Dialog mit Bürgern und Arbeitsgruppen mittel - und langfristige kommunale Ziele für St.Ingbert. Planungshorizonte sind die Jahre 2030 und 2050.

### § 1

Der St.Ingberter Stadtrat bestellt eine Beauftragte / einen Beauftragten für Nachhaltigkeit sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

### § 2

Die oder der Beauftragte muss Bürgerin oder Bürger der Stadt St.Ingbert im Sinne des § 18 Abs.2V Kommunalselbstverwaltungsgesetz ( KSVG ) sein. Mandatsträger sind eingeschlossen. Sie oder Er ist ehrenamtlich tätig.

Die Vorschriften des KSVG über die Ausübung von ehrenmatlicher Tätigkeit finden Anwendung mit Ausnahme des §§ 24 und 25 KSVG

### § 3

Über die Bestellung und Abberufung der Beauftragten / des Beauftragten für Nachhaltigkeit entscheidet der Stadtrat der Mittelstadt St.Ingbert auf Vorschlag einer oder mehrer im Stadtrat vertretenen Fraktionen mit einfacher Mehrheit.

### § 4

Der / die Beauftragte für Nachhaltigkeit wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt . Sie oder Er kann aber jederzeit während der Wahlperiode gewählt oder abberufen werden.

§ 31 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 5

Nach Ablauf der Amtszeit übt die / der Nachhaltigkeitsbeauftragte das Amt bis zu einer Neubestellung aus.

## § 6

? wie hoch?

Die Stadtverwaltung stellt der / dem Beauftragten für Nachhaltigkeit ein Budget zur Verfügung.

## § 7

Die / der Beauftragte ist verpflichtet dem Stadtrat jährlich einen Bericht abzugeben. Die Verwaltung ist verpflichtet mit der / dem Beauftragten zusammen zu arbeiten und ihn bei der Planung von Projekten rechtzeitig einzubeziehen. Die oder der Beauftragte kann für die Ausschüsse und den Stadtrat zu den einzelnen auf der Tagesordnung stehenden Projekte/ Planungen Stellungnahmen abgeben.

## § 8

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.